

# PROFESSIONALISIERUNG DER PSYCHOTHERAPIE DAS PSYCHOTHERAPEUTENGESETZ 1999 UND DIE REFORM 2019

Das GESETZ ÜBER DIE BERUFE DES PSYCHOLOGISCHEN PSYCHOTHERAPEUTEN und des KINDER- UND JUGENDLICHENPSYCHOTHERAPEUTEN, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. Juni 1998, am 1. Januar 1999 in Kraft getreten

Bis 1999 durften Psychologinnen und Psychologen Psychotherapie nach absolvierter Ausbildung nur im Delegationsverfahren unter ärztlicher Leitung durchführen. Auch die privaten Ausbildungsstätten mussten ärztlich geleitet sein. Bereits 1993 hatte **Wolf Lauterbach** in der Abteilung Klinische Psychologie und Psychotherapie eine Weiterbildung unter organisatorischer Leitung von **Ulrich Stangier** etabliert. Der Abschluss wurde vom Landesprüfungsamt für Heilberufe als formales Äquivalent zur Ausbildung in ärztlich geführten Ausbildungsstätten anerkannt.

Mit dem sogenannten Psychotherapeutengesetz von 1999 wurde erstmals der Beruf des **Psychologischen Psychotherapeuten** geschaffen. Neben der berufs- und sozialrechtlichen Regelung des Zugangs zur Ausbildung wurden Universitäten zur primären Ausbildungsstätte für Psychologische Psychotherapie. Hochschullehrer in Klinischer Psychologie und Psychotherapie konnten zudem neben Ambulanzen zu Ausbildungszwecken auch Hochschulambulanzen für Forschung und Lehre einrichten. Hierdurch wurden Forschung, Lehre, Ausbildung und Praxis der Psychotherapie in eine Hand gegeben.

Es gab jedoch verschiedene Schwachpunkte im Gesetz, die unter anderem den unklaren sozialrechtlichen Status der Psychologen in Ausbildung (PiAs), die Benachteiligung der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut\*innen und die Redundanz von Studien- und Ausbildungsinhalten betrafen. Am 15.11.2019 wurde deshalb eine Novelle verabschiedet, die am 1.9.2020 in Kraft trat und die ein Masterstudium mit einer breiten, wissenschaftlich begründeten Ausbildung in Theorie und Praxis der Psychotherapie vorsieht und analog dem Medizinstudium zur **Approbation** führt. Eine alters- und verfahrensbezogene Spezialisierung findet erst in der nachfolgenden fünfjährigen Weiterbildung statt, die mit der Fachkunde in Psychotherapie abschliesst.

448 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 12. März 2020

**Approbationsordnung  
für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten  
(PsychThApprO)  
Vom 4. März 2020**

Auf Grund des § 20 Absatz 1 und 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:	§ 22 Erforderliche Unterlagen bei Antrag auf Zulassung
	§ 23 Entscheidung über die Zulassung, Versagungsgründe
	§ 24 Nachklausurgeh
	§ 25 Prüfungskommission für die psychotherapeutische Prüfung
	§ 26 Anwesenheit weiterer Personen in der psychotherapeutischen Prüfung
	§ 27 Inhalt der psychotherapeutischen Prüfung
	§ 28 Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung
	§ 29 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
	§ 30 Rücktritt von der psychotherapeutischen Prüfung
	§ 31 Fernbläben und Abbruch der psychotherapeutischen Prüfung
	§ 32 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme
	§ 33 Zeugnis über die psychotherapeutische Prüfung
	§ 34 Mitteilung bei endgültigem Nichtbestehen der psychotherapeutischen Prüfung

**Inhaltsübersicht**

Abchnitt 1  
Studium

Unterabschnitt 1  
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalte des Studiums	§ 2 Regelstudienzeit
§ 3 Organisation des Studiums	§ 4 Modulhandbücher
§ 5 Prüfungsordnungen	§ 6 Leistungsübersicht
§ 7 Evaluierung der Studiengänge	

## PsychThG 1998

5 Jahre Studium Psychologie (inkl. Klinische) bzw. KJP: Psychologie oder (Sozial-) Pädagogik an Universität oder Hochschule

Postgraduale 3-jährige Vollzeitausbildung zum „psychologischen Psychotherapeuten“ oder KJP (PiA)

Approbation

Vertragspsychotherapeutische Versorgung

## Reform PsychThG 2019

3 Jahre Studium Bachelor (polyvalent) an Universität/ Hochschule

2 Jahre Master Studium Klinische Psychologie und Psychotherapie an Universität/ Hochschule

Approbation

5-jährige Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten (PiW)

Vertragspsychotherapeutische Versorgung